

## **STATUTEN**

### **der Reitervereinigung Frastanz**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Reitervereinigung Frastanz“ kurz „RVFR“
2. Er hat seinen Sitz in Frastanz.

#### **§ 2 Zweck des RVFR**

1. Förderung des Reitsports für jedermann. Der Verein gilt im Sinne des Gesetzes als gemeinnützig.
2. Im Besonderen verfolgt der Verein den Zweck:
  - a) den Reitsport einem möglichst großen Personenkreis zugänglich zu machen,
  - b) Turniersport zu betreiben.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Lehrgänge. Vorträge. Filmvorführungen. Veranstaltungen.
  - b) Herausgabe von Vereinsmitteilungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge.
  - b) Erträgnisse aus behördl. genehmigten Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen.
  - c) Spenden. Sammlungen. Totomittel u. dgl.

#### **§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive) außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Reiter, welche die festgesetzten Mitgliedsbeiträge entrichten und aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes, wie auch immer mitarbeiten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind am Reitsport interessierte Personen, welche durch ideelle und materielle Beiträge zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, welche für besondere Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, welche das 10. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind; auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

## **§ 6 Mitgliedschaftsausweis**

Mitgliedschaftsausweise werden durch den Landes- bzw. Bundesfachverband ausgestellt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Rechte:
  - a) Ordentliche Mitglieder haben, so sie das 15. Lebensjahr überschritten haben, bei der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
  - b) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Pflichten:
  - a) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an den Generalversammlungen teilzunehmen.
  - b) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. März des laufenden Jahres zu entrichten.
  - c) Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, sowie das Interesse und das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren.

## **§ 8 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen als Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekanntzugeben.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- 1) Als Organe des Vereins fungieren:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollorgane
- 2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- 1) Innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereins zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- 4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelner Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 3 Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 5) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, so hat der Geschäftsführer den Vorsitz zu führen.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, welche auf der Tagesordnung stehen, oder dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung eingeschrieben zugesandt werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 7) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlußfähigkeit; so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 8) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern Zweidrittelmehrheit.
- 9) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 10) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu Unterfertigen.

### **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorganes,
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes in ihren Funktionen und des Kontrollorganes,
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- 5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- 6) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft,
- 7) Behandlung besonderer, auf der Tagesordnung stehender Fragen,
- 8) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden (siehe Abs. 3).
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 3) Der Vorstand besteht aus je einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Schriftführer, Finanzreferenten und Sportreferenten. Diese Funktionäre vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Der Vorstand hat bei Bedarf die Möglichkeit, ordentliche Mitglieder für besondere Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren. Diese Kooptierung berechtigt zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit Sitz, jedoch ohne Stimme. Pro Funktionsperiode (2 Jahre) dürfen maximal 3 Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldig versäumt haben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 6) Wird der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung.
- 7) Der Vorstand tritt nach Erfordernis, jedoch mindestens halbjährig zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Geschäftsführer den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- 8) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Geschäftsführer oder der Präsident vorzunehmen, sie hat zeitgemäß in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 9) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Geschäftsführer, bei Verhinderung dem Präsidenten.

- 10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu Unterfertigen.
- 13) Die Mitglieder des Kontrollorgans sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beizuwohnen. Eine Extraeinladung an die Kontrollorgane hat nicht zu erfolgen.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Einhaltung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung,
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- 4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 6) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- 7) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse.
- 2) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
- 3) Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Funktionär für die laufenden Geschäfte, für das gesamte Vereinsgeschehen sowie für den Kontakt zum Landesfachverband. Er führt auch den Vorstand bei Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, welche jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
- 4) Dem Schriftführer obliegt nicht nur die Führung der Protokolle über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes, er ist auch Assistent und Stellvertreter des Geschäftsführers.
- 5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 6) Der Sportreferent ist für alle reitsportlichen Belange zur Erfüllung des Vereinszieles zuständig.
- 7) 7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Geschäftsführer und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Geschäftsführer und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Bei Bedarf können als tägliche bzw. organisatorisch kurzfristig notwendige Schriftstücke vom Geschäftsführer ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Die Einladung der Generalversammlung unterzeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

#### **§ 15 Das Kontrollorgan**

- 1) Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern (Rechnungsprüfern). Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtsdauer der Kontrollorgane beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene oder frühere Mitglieder können wiedergewählt werden.
- 2) Die Rechnungsprüfer treten nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- 3) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins, und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Es hat über seine Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

#### **§ 16 Streitigkeiten**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet der Vorstand bzw. die Generalversammlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

#### **§ 17 Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Es ist jedoch jedenfalls einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.